



Brüssel, den 25. November 2015
(OR. en)

14201/15

RECH 278

VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13930/15 RECH 272
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Integrität der Forschung - <i>Annahme</i>

1. Der luxemburgische Vorsitz betrachtet die Integrität der Forschung als eine seiner wichtigsten Prioritäten im FuI-Bereich. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dieser Thematik vorgeschlagen. Der Entwurf von Schlussfolgerungen wurde in den Sitzungen der Gruppe "Forschung" vom 5. und 26. Oktober sowie vom 5. November 2015 geprüft.
2. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Entwurf dieser Schlussfolgerungen auf seiner Tagung vom 20. November 2015 geprüft, die verbliebenen offenen Fragen geklärt und beschlossen, den Entwurf der Schlussfolgerungen dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 30. November/1. Dezember 2015 zur Annahme vorzulegen. Im Anschluss an die letzten nationalen Wahlen hat PL einen allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt (vgl. entsprechende Fußnote in der Anlage).
3. Der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) wird daher ersucht, die in der Anlage wiedergegebenen Schlussfolgerungen anzunehmen.

**ENTWURF VON SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZUR INTEGRITÄT DER
FORSCHUNG^{1,2}**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- die Empfehlung der Kommission über die Europäische Charta für Forscher³, in der die Grundlagen für ethische Verfahrensweisen und ethische Grundprinzipien für Forscher und einschlägige Einrichtungen, in ihrem Arbeitsumfeld verantwortungsvoll zu handeln, niedergelegt sind;
- die Achtung der ethischen Grundprinzipien und der Integrität bei Forschungs- und Innovationstätigkeiten in der EU, wie sie bei den Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 – dem Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation⁴ – eingehalten werden;
- die Achtung der akademischen Freiheit und wissenschaftlichen Forschung ohne Zwänge, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist;
- den Europäischen Verhaltenskodex für die Integrität der Forschung⁵, ausgearbeitet von der Europäischen Wissenschaftsstiftung (EWS) und den All European Academies (ALLEA) –

¹ PL: allgemeiner Prüfungsvorbehalt.

² Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen bezieht sich Integrität der Forschung auf die Durchführung von Forschung gemäß den höchsten Standards der Professionalität und Genauigkeit und auf die Richtigkeit, Objektivität und Echtheit der Forschungsergebnisse in Veröffentlichungen und anderswo. Gute Forschungspraxis umfasst die Forschungsethik in der Vorschlags- und Versuchsphase sowie die Veröffentlichungsethik bei ihrer Analyse und Verbreitung (wichtigste Quelle: Irish Universities Association -www.iua.ie- und Royal Irish Academy -www.ria.ie-).

³ Dok. 7321/05.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020).

Integrität der Forschung als Schlüssel zu Exzellenz in der Forschung und ihre sozioökonomische Bedeutung

1. BETRACHTET die Integrität der Forschung als Fundament hochwertiger Forschung und als grundlegende Voraussetzung für das Erreichen von Exzellenz in Forschung und Innovation in Europa und darüber hinaus; BETONT die Bedeutung von Forschung und Innovation auf der Grundlage akademischer Freiheit und Integrität als wesentliches Element für eine zuverlässige Wissensgrundlage für die sozioökonomische Entwicklung und ihre Fortschritte sowie für die Verbesserung der Lebensbedingungen, der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bürgerinnen und Bürger;
2. STELLT FEST, dass die wissenschaftliche Produktion und deren Verbreitung weltweit zunimmt, und BETONT in diesem Zusammenhang, wie wichtig eine gute Arbeitspraxis in allen Phasen des Forschungs- und Innovationszyklus ist;
3. ERKENNT AN, wie wichtig eine offene Wissenschaft als Mechanismus zur Stärkung der Forschungsintegrität ist, während die Integrität der Forschung wiederum zu einer offenen Wissenschaft beiträgt;

Die sozioökonomischen Auswirkungen von Fehlverhalten in der Forschung und dessen Vermeidung

4. WEIST DARAUF HIN, dass die Integrität sowohl der öffentlichen als auch der privaten Forschung durch Fehlverhalten in der Forschung⁶ Schaden nehmen kann, und ERKENNT AN, dass Fehlverhalten in der Forschung, einschließlich fragwürdiger Forschungspraktiken, erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen und Kosten sowohl für den öffentlichen als auch für den privaten Sektor haben kann, ebenso wie Auswirkungen auf
 - a) *Einzelne und die Gesellschaft*: Falsche Ergebnisse oder unsichere FuI-Produkte oder -Prozesse könnten freigegeben werden oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und von der Gemeinschaft oder von anderen Wissenschaftlern weithin akzeptiert werden, was schwerwiegende Folgen haben könnte, einschließlich der Behinderung des wissenschaftlichen Fortschritts;

⁵ "The European Code of Conduct for Research Integrity" (EWS und ALLEA, 2011), siehe http://www.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/Code_Conduct_ResearchIntegrity.pdf

⁶ Unter Fehlverhalten in der Forschung sind Verletzungen der Forschungsintegrität zu verstehen. Fehlverhalten in der Forschung umfasst Manipulationen, Fälschungen, Plagiate (FFP – fabrication, falsification, plagiarism) oder widerrechtliches Vorgehen beim Vorschlag, bei der Durchführung und bei der Berichterstattung über die Ergebnisse und andere fragwürdige Forschungspraktiken, da diese Verstöße die Forschungsergebnisse beeinträchtigen (Hauptquelle: OECD (2007): "Best practices for ensuring scientific integrity and preventing misconduct").

- b) das *staatliche Handeln*: Unzuverlässige Daten oder unseriöse Beratung können zu einer mangelhaften Politikgestaltung führen;
 - c) *öffentliche Einrichtungen*: Die institutionellen Fähigkeiten zu einer kompetenten und verantwortungsvollen Forschungsförderung können beeinträchtigt werden;
 - d) das *Vertrauen der Öffentlichkeit*: Fehlverhalten in der Forschung und der Missbrauch öffentlicher Gelder können dazu führen, dass die Öffentlichkeit das Vertrauen in die Wissenschaft verliert, die nicht mehr unterstützt wird, was die Nachhaltigkeit der Finanzierung von FuI gefährdet;
5. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass im Hinblick auf die Achtung der akademischen Freiheit die Hauptverantwortung für die Forschungsintegrität bei den Forschern selbst liegt, während eine übergeordnete Verantwortung auch auf institutioneller Ebene besteht; FORDERT daher, dass eine institutionelle Kultur der Forschungsintegrität gefördert wird, um in erster Linie durch klare institutionelle Regeln, Verfahren und Leitlinien sowie durch Ausbildung und Betreuung auf der Grundlage des Austauschs bewährter Verfahren ein Klima zu schaffen, in dem verantwortungsvolles Verhalten auf individueller und institutioneller Ebene erwartet wird;
6. BETONT, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um Fehlverhalten in der Forschung, einschließlich fragwürdiger Forschungspraktiken, zu verhindern und zu bekämpfen; FORDERT die Forschungseinrichtungen und die Mitgliedstaaten AUF, geeignete Kanäle zu finden, um mutmaßliches Fehlverhalten von Forschern und gegebenenfalls Einrichtungen, in denen ein solches Fehlverhalten in der Forschung erfolgt, zu prüfen; und UNTERSTREICHT die Rolle, die Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen in verschiedenen Phasen der Laufbahn von Forschern in dieser Hinsicht spielen können;

Förderung der Forschungsintegrität auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten

7. IST SICH EINIG über den Wert und den Nutzen der Förderung der Forschungsintegrität auf individueller und institutioneller Ebene und IST DER AUFFASSUNG, dass die Forschung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten auf den Grundsätzen beruhen sollte, die in dem von der Europäischen Wissenschaftsstiftung (EWS) und von den All European Academies (ALLEA) entwickelten Europäischen Verhaltenskodex für die Integrität der Forschung aufgeführt sind und die Folgendes umfassen:
- Ehrlichkeit;
 - Zuverlässigkeit;
 - Objektivität;
 - Unparteilichkeit und Unabhängigkeit;
 - offene Kommunikation;
 - Sorgfaltspflicht;
 - Fairness;
 - Verantwortung für künftige Wissenschaftsgenerationen;
8. BETONT, dass die Grundsätze der Forschungsintegrität als Garantie für hochwertige Forschung in Europa unter Vermeidung von zusätzlichem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden müssen; ERKENNT in diesem Zusammenhang die Bemühungen AN, die von der Wissenschaftsgemeinschaft, einschließlich der Interessenträger des EFR und anderer internationaler Organisationen, sowie den zuständigen nationalen Behörden bei der Unterstützung der Umsetzung der geltenden Grundsätze und Verhaltenskodizes unternommen werden;
9. BEGRÜSST die Anwendung des obengenannten Europäischen Verhaltenskodex für die Integrität der Forschung durch die Kommission im Rahmen von Horizont 2020, und FORDERT, dass dieser Verhaltenskodex bei allen von der EU finanzierten Forschungstätigkeiten einheitlich angewandt wird;

10. ERSUCHT die Mitgliedstaaten und die Kommission, die bestehenden Netze für Forschungsintegrität zu fördern, wie etwa das Europäische Netz der Büros für Forschungsintegrität (ENRIO – European Network of Research Integrity Offices), u. a. durch Ausbilder-Schulungen, um für eine stärkere Kohärenz der Praktiken für Forschungsintegrität in Europa zu sorgen;
11. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Kommission ihre Bemühungen im Zusammenhang mit ihren Prozessen des wechselseitigen Lernens zu intensivieren, unter anderem im Rahmen des Ausschusses für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) sowie der Förderfazilität für Horizont 2020; RUFT zum Austausch bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Forschungsintegrität etwa bei bildungsbezogenen Maßnahmen, einschließlich Doktorandenprogrammen und einschlägiger Programme für lebenslanges Lernen, sowie bei der Förderung des institutionellen Wandels AUF;
12. FORDERT die Mitgliedstaaten, Forschungsförderer und die Forschungsgemeinschaft AUF, gemeinsam zu sondieren, wie die Anreize für Fehlverhalten in der Forschung verringert werden können, wobei der Schwerpunkt auf positiven Anreizen zur Förderung der Qualität der Forschung und auf der Ausarbeitung von Leitlinien gegen Fehlverhalten liegen sollte;
13. FORDERT alle beteiligten Akteure AUF, darunter auch einzelne Forscher, die Forschungsgemeinschaft, Forschungseinrichtungen und Einrichtungen für Forschungsfinanzierung, Universitäten, Behörden und Herausgeber wissenschaftlicher Zeitschriften, Strategien festzulegen und umzusetzen, um die Forschungsintegrität zu fördern und Fehlverhalten in der Forschung, einschließlich fragwürdiger Forschungspraktiken, zu verhindern und zu bekämpfen.
